

Anlage 3

Naturschutzfachliche Beurteilung

Indikatoren für die Schutzwürdigkeit

Ausgangslage ist nach geltender Gesetzeslage den Naturhaushalt zu schützen, zu bewahren und zu fördern. Wesentliche Aspekte sind hierbei der Umweltschutz, der u.a. in der Biodiversitätsstrategie Hessen zum Schutz der Artenvielfalt und dem Klimaschutzbündnis zur Luftreinerhaltung wieder zu finden ist, und die Stadtentwicklung, die zum Ziel hat, den BürgernInnen ein attraktives und gesundes Wohnumfeld anzubieten. Diese Ziele sind im Sinne (§ 1 Abs.3 BNatSchG) der Nachhaltigkeit als Generationengerechtigkeit auszuführen. Die Verwirklichung erfordert das Bekenntnis zur gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, und kann sich daher nicht nur auf den öffentlichen Bereich stützen, sondern muss den privaten Bereich integrieren. Die Baumschutzsatzung ist dafür ein hilfreiches und unterstützendes kommunales Instrument eines modernen Naturschutzes.

Die gesetzliche Grundlage der Baumschutzsatzung findet sich in § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 HAGBNatSchG.¹

Mit der Neufassung der Baumschutzsatzung wird im Wesentlichen der gesetzlich geforderten Klarstellung einer „hinreichend bestimmten Unterschutzstellung“ von privaten Bäumen nachgekommen. Dies entspricht der Anpassung an die aktuelle Rechtslage und dem aktuellen Naturverständnis anhand der Erfahrungswerte mit dem Ergebnis einer gerechteren Bewertung und Nachvollziehbarkeit der Ermessensentscheidungen.

Ausführungen zur Baumschutzsatzung

Welches Potential liegt mit privaten Grundstücken vor?

Neben den 80 Tsd. städtischen Bäumen, den Bäumen der Museumslandschaft Hessen-Kassel und den Bäumen von Hessen-Forst, stellen die privaten Grundstücke eine nach statistischen Daten geschätzte Anzahl von mindestens 42 Tsd. Bäumen, die unter die Baumschutzsatzung fallen, zur Verfügung.

Für den Erhalt und Bestand der privaten Bäume sind verschiedene Interessenparteien

- Wohnungsbaugesellschaften
- Unternehmen
- Eigentümergemeinschaften
- Eigenheimbesitzer
 - junge Familie
 - Ältere Menschen
 - Nationalität

¹ § 12 Abs. 2 Satz 2 HAGBNatSchG „Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft und gesetzlicher Biotopschutz“ in Bezug auf die Sicherstellung von Natur und Landschaft lautet:

„Die Gemeinde ist zuständig für Satzungen über geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.“

In Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG „Geschützte Landschaftsbestandteile“ gilt:

„Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“

mit unterschiedlichen Einstellungen, Bedürfnissen und Anforderungen an ihren Bäumen zuständig.

Wie sieht die Verfügbarkeit von Grünflächen für Bäume auf privatem Grund aus?

Nach Auswertung der Statistiken der Stadt Kassel konnte für den Zeitraum von 2008 bis 2016 ein Flächenverlust von 1,5 km² ermittelt werden. Dieser erfolgte u.a. auf Kosten der Gebäudefreiflächen, zugunsten des Flächenzuwachses bei Betriebsflächen, Verkehrsflächen, Wasserflächen, Flächen anderer Nutzung. Des Weiteren konnte durch die über 600 jährlich durchgeführten Ortstermine festgestellt werden, dass auf den privaten Grundstücken eine schleichende Nachversiegelung durch das Anlegen von Terrassen, Gehwegen, Carports, Stellplätzen, kleineren Anbauten und Steinbeeten voranschreitet.

Zu welchem Zweck gilt es den Erhalt und die Förderung des Baumbestandes auf privaten Grundstücken zu verwirklichen?

In vielen Gesprächen mit der Bevölkerung wird die Bewahrung von Lebensraum und –qualität als zentrales Thema hervorgehoben. Die Menschen belegen die Bedeutung der Wechselwirkung von gebauter Umwelt zu privater gesunder, natürlicher Wohnumwelt. Bäume werden als identitätsstiftende und strukturgebende Bestandteile der grünen Infrastruktur erlebt, welche bei der Auswahl des Wohnortes eine wesentliche Rolle spielen. So sind z.B. Wohnanlagen mit hohem Grünanteil und Baumbestand deutlich attraktiver. Zudem bewirkt ein gesicherter Baumbestand über das gesamte Stadtgebiet eine Vernetzung kleinparzellierter Biotope mit den größeren öffentlichen Grünflächen und verhindert so die Zerschneidung von Lebensräumen, die Entstehung von Barriere-Effekten sowie die Störung eines natürlichen Gleichgewichtes insbes. zur Abwehr von Schädling- und Krankheitsentwicklungen. Infolgedessen bieten private Bäume als ökologische Trittsteine vielen einheimischen Tier- und Vogelarten großflächig einen effektiven Lebensraum, Nahrungsquelle und Schutz. Insbesondere die Förderung standortgerechter einheimischer Baumarten als Lebensgrundlage für die einheimischen Arten sichert erst deren Artenvielfalt und vermeidet das Auftreten von Kalamitäten sowie die Ausbreitung von gebietsfremden Arten mit Invasionspotential. Dies ist ebenfalls eine Voraussetzung für einen gesunden Baumbestand mit vitalen Kronen und ausreichender Blattmasse, welche für ein ausgeglichenes Stadtklima (Temperaturregelung, Filterfunktion...) sowie für eine ausreichende Population von Insekten (Käfer, Fliegen, Raupen...) notwendig ist.

Mit dem Hintergrund der nachhaltigen Sicherung des Naturhaushaltes weist die Baumschutzsatzung folgende vorteilhaften Aufgaben auf:

- Gewährleistung und Umsetzung einer nachhaltigen und gesunden Stadtentwicklung
- die kommunale naturschutzbezogene Umweltpflicht, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Vermeidungsgebots abzuwehren
- die Biodiversitätsstrategie Hessen durch standortgerechte einheimische Baumartenwahl für den Artenschutz umzusetzen
- nachvollziehbare Dokumentation und Kontrolle
- aktive Mitwirkung und Einbindung der Bevölkerung.

Diese Vorteile sind auch in der städtischen Bevölkerung angekommen. In Verbindung mit den Anträgen und vielen Gesprächen wurde eine hohe Akzeptanz zur Baumschutzsatzung erlebt, die informativ sowie beratend genutzt wird. Die Erfahrung in vielen Gesprächen und bei Ortsterminen mit den Bürgern zeigt, dass der Bürger eine Unterstützung/ Hilfestellung über

die Vitalität und das Gefährdungspotential seines Baumes wünscht, der Bürger dankbar für eine Beratung zur Auswahl einer für sein Grundstück geeigneten Baumart und über Informationen bezüglich der Voraussetzungen für den Wuchsraum und den Pflanzvorgang ist. Folglich leistet die Baumschutzsatzung auch einen wesentlichen Beitrag zum Naturbewusstsein und zur Umweltbildung.

Die Erfolge der Baumschutzsatzung Kassel

Kassel reiht sich in den Sachverstand der anderen Großstädte ein, die mehrheitlich eine Baumschutzsatzung nutzen.

Die Auswertung der Datenbank ergab einen belegbaren und erfolgreichen Beitrag zum Schutz des Baumbestandes im Innenbereich. So sind seit 2012 ca. 650 Anträge jährlich bearbeitet worden. 80% sind genehmigte Fällungen, 10 % sind genehmigte Kronenveränderungen (teils anstatt von Fällungen) und 10 % sind Versagungen. Daneben erfolgen erfahrungsgemäß jährlich weit über 100 Anfragen zu Fällungen, die bereits telefonisch abgewendet werden können.

Eine Nachhaltigkeit ist zudem belegbar, da von den 80% gefällten Bäumen (ca. 1300 Bäume pro Jahr) 85% Ersatz gepflanzt wurden. Dies ist der zentrale quantitative Erfolg der Baumschutzsatzung. Die bisherige Resonanz, auch im direkten Bürgerkontakt, weist nach Beratungsgesprächen Verständnis und Akzeptanz zur Notwendigkeit einer Ersatzpflanzung auf. Sie wird mehrheitlich nicht als Gängelung oder Strafe betrachtet. Auch erkennbar an den geringen Widerspruchsverfahren.

Engagiert und bürgernah wird die Baumschutzsatzung eingesetzt. 90% der Anträge werden nach einem Ortstermin beschieden, und insbesondere bei Versagungen, wird in persönlichen Gesprächen dem Antragsteller verständnisvoll und nachvollziehbar die Entscheidung dargelegt. 150 telefonische-schriftliche Kontakte/ im Monat zeigen das große Bedürfnis nach Information und Beratung seitens der Bevölkerung auf, die im Wesentlichen durch die Existenz der Baumschutzsatzung initiiert werden. Natürlich gibt es auch negative Grundstimmungen, doch oft sind es unbegründete Ängste und subjektive Beeinträchtigungen aufgrund der natürlichen Lebensäußerungen der Bäume. Hier schafft die Baumschutzsatzung den Erstkontakt zum Bürger als Antragsteller, und damit auch persönliche sowie öffentlichkeitswirksame Umweltbildung mit dem Ergebnis des Erhalts von vielen Bäumen. Insofern kann die Baumschutzsatzung auch als Beteiligungsinstrument verstanden werden.

Erst durch die Baumschutzsatzung kann der private Baumbestand mittels einer Datenbank dokumentiert werden. Die Auswertung der Datenbank wiederum ermöglicht die gestalterische Dynamik von Grünflächen im Siedlungsgebiet naturschutzfachlich zu beobachten, um u.a. ungewollte Neuansiedlungen von Arten und die Ausbreitung von Organismen mit Invasionspotential zu vermeiden.

Eckpunkte der Neufassung

Es sind keine Veränderungen im räumlichen Geltungsbereich vorgesehen, da im Stadtgebiet ein hoher (Nach-) Versiegelungsgrad als auch klimatische Probleme feststellbar sind. In Folge dessen sind die vorhandenen Bäume nachhaltig zu schützen, um die Situation nicht weiter zu verschlechtern und langfristig sogar zu verbessern.

Der besondere Artenschutz (§44 BNatSchG) sowie allgemeine Artenschutz (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), das Sommerfällverbot für Bäume zum Schutz aller Arten, die auf die Gehölze angewiesen sind (Brut-/Nistplätze; Blütenangebot für Insekten), sind mit aufgenommen worden.

Eine Überarbeitung für die Nachvollziehbarkeit der Ausnahmegenehmigungen und der daran gebundenen Kompensationsmaßnahmen ist rechtlich erforderlich. Die Ermessensentscheidung muss als Einzelfallentscheidung hinreichend bestimmt sein. Diese geforderte Nachprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit des pflichtgemäßen und rechtmäßigen Ermessensspielraumes im Rahmen des rechtlich gebundenen Ermessens sind im § 7 Ersatzpflanzungen und § 8 Ausgleichszahlungen umgesetzt worden.²

Dies wird über die Anpassung der Kriterien für eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung in Abhängigkeit zur Funktionsleistung des ehemals geschützten Baumes erfolgen. Das bedeutet, dass die Ersatzpflanzung vorrangig die zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes wiederherstellen soll. In diesem Sinne soll durch eine Staffelung und Anpassung des Mindeststammumfanges ein annähernder Ausgleich des ökologischen Wertes in der Zeitspanne bis zum Stammholz im ausgewachsenen Zustand mit ausgeprägter Krone ermöglicht werden. Des Weiteren stehen eine Auswahl von Bäumen 1., 2. oder 3. Ordnung als Alternative für die verschiedenartigen Grundstücksgrößen (Baumendgröße: 1. Ordnung ca. 20-30m, 2.Ordn ca.10-20m, 3. Ordn 7-10(15)m) zur Verfügung.

Die Ausgleichszahlung erfolgt zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes wiederhergestellt oder in ihrem Bestand an anderer Stelle gesichert werden.

Die Höhe der Ausgleichszahlung hat sich an den Erwerbskosten zzgl. MwSt. eines Ersatzbaumes zu richten, ebenso wird die Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % als angemessen erachtet (OVG Münster, 16.7.1991).

Diese Festlegung ist nach Fachkreisen allgemein sowie als sachgerecht und rechtmäßig anerkannt.

Die Festlegung, ab wann Bäume als geschützt gelten, definiert sich über den Stammumfang und wird durch eine kommunale Entscheidung getroffen. Die Kriterien richten sich nach dem vorhandenen Baumbestand und dem Verwaltungsaufwand. Eine pauschale Unterscheidung im Stammumfang zwischen Nadel- und Laubbaum entspricht dem unterschiedlichen Wachstumsverhalten.

Die Umfänglichkeit des Schutzes des Baumbestandes der Stadt Kassel zeigt aufgrund der bisherigen Erfahrung und der Auswertung der Datenbank (85 % Ersatzpflanzung), dass der sachliche Geltungsbereich mit Stammumfängen ab 80 cm bei Laubbäumen und ab 100 cm bei Nadelbäumen akzeptiert und ausreichend ist.

Die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen entspricht der Anzahl der gefälltten Bäume. Gemäß Hess. VGH, Urt. vom 14.10.1996, HessVGRspr. 1997, S. 53 ist diese Berechnung zulässig.

² OVG Koblenz (16.1.08), „eine naturschutzfachliche Bewertung des konkreten Sachverhaltes durch das zuständige Amt, die im Auflagenbescheid nachvollziehbar darzustellen ist, weil andernfalls die für die Bemessung von Art und Umfang der Ersatzpflanzung und damit für die Höhe der an ihre Stelle tretenden Ersatzzahlung wesentlichen tatsächlichen Gründe für den Adressaten der Auflage nicht erkennbar sind.“

Eine Erhöhung der Anzahl der Nachpflanzungen pro gefällttem Baum ist nur bei ökologisch besonders wertvollen Bäumen zulässig (OVG NRW, Urt. vom 3.2.1997, 7 A 3778/94).
Eine höhere Anzahl von nachzupflanzenden Bäumen erfordert eine tatsächlich vorhandene Wuchsfläche. Ein Baum nimmt in seinem ausgewachsenen Zustand eine Schirmfläche zwischen 30 bis 180 m² ein.